

Vereinbarung

zur Umsetzung der Ziffer 3 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas vom 20.08.2007, BK7-06-067 (GeLi Gas)

zwischen

Transportkunde, Straße, Ort

- nachfolgend **Transportkunde** genannt -

und

Südsachsen Netz GmbH, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

Präambel

Die Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas) hat verbindliche Vorgaben für alle Marktteilnehmer geschaffen. Nach der GeLi Gas sind im Rahmen der Zusammenarbeit des Netzbetreibers mit anderen Marktpartnern einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden. Nach den Regelungen in Ziffer 3 GeLi Gas können neben der Verwendung des in Ziffer 2 genannten Datenformats und der in der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas“ benannten zugehörigen Nachrichtentypen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustauschs anfallender Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 unter Verwendung des von Ziffer 2 abweichenden Datenformats oder zugehöriger Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.

Aus diesem Grund bietet der Netzbetreiber gemäß Ziffer 3 GeLi Gas allen Transportkunden, die in seinem Netzgebiet Kunden mit Gas beliefern, auf Grundlage freiwilliger bilateraler Vereinbarung an, dass auf Basis einer internetbasierten Portallösung die Möglichkeit eines Zugriffs auf das integrierte Abrechnungssystem des

Netzbetreibers angeboten wird. Mit dieser Portallösung erfolgt eine von der GeLi Gas abweichende Kommunikation des Transportkunden mit dem Netzbetreiber. Diese ist prozessidentisch zur internen Kommunikation bei gemeinsamer Nutzung eines integrierten Abrechnungssystems.

Ein entsprechender Hinweis ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Die Standardgeschäftsprozesse und der Nachrichtenaustausch auf Basis des EDI-FACT-Standards bleiben für solche Marktpartner, die nicht von dem vorliegenden Angebot Gebrauch machen wollen, selbstverständlich weiterhin möglich.

Insoweit vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Transportkunde und der Netzbetreiber vereinbaren, von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GeLi Gas abzuweichen. Der Netzbetreiber gewährt dem Transportkunden nach den nachfolgenden Bestimmungen gegen Entgelt über die internetbasierte Portallösung Zugriff auf sein Abrechnungssystem.
- (2) Die Portallösung gewährleistet vorliegend, dass Transportkunden ausschließlich Daten von Kunden einsehen können, mit denen ein Geschäftsverhältnis besteht. Ein entsprechendes Berechtigungskonzept ist eingerichtet.

§ 2 Technische Grundlagen

- (1) Der Netzbetreiber richtet dem Transportkunden über ein Online-Portal einen eigenständigen und zeitunabhängigen Zugriff auf das Abrechnungssystem des Netzbetreibers ein. Über diesen Zugriff kann der Transportkunde die unten aufgeführten Daten seiner im Netzgebiet versorgten Kunden einsehen. Dabei werden Daten über Funktionsbausteine an das Verbrauchsabrechnungssystem übergeben oder in der Portaltransaktionsliste gespeichert. Mittels des Portals wird dem Transportkunden die prozessidentische Änderung von Stammdaten und Zählerständen wie dem assoziierten Vertrieb eingeräumt.
- (2) Der Zugriff wird über ein beim Netzbetreiber implementiertes Berechtigungskonzept verwaltet. Konkret erhält der Transportkunde für seine Kunden – ebenso wie der assoziierte Vertrieb – Zugriffsmöglichkeiten in Form von Lese- und Schreibrechten für Stammdaten und Zählerstände. Somit kann der Transportkunde unmittelbar die geänderten Daten einsehen und für seine Vertriebs-

zwecke weiter nutzen (lesender Zugriff). Zusätzlich besteht für den Transportkunden die Möglichkeit, selbständig Stammdaten und Zählerstände im Abrechnungssystem zu pflegen (schreibender Zugriff).

- (3) Sollte das Verbrauchsabrechnungssystem aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, ist ein eingeschränkter Zugriff über das Portal möglich, da die Daten in einer gespiegelten Datenbank vorgehalten werden.

§ 3 Abweichende Geschäftsprozesse

- (1) Die Parteien vereinbaren, von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GeLi Gas dadurch abzuweichen, dass der Transportkunde über die Portal-lösung auf das Abrechnungssystem des Netzbetreibers zugreifen kann. Der Zugriff besteht konkret auf die in diesem System vorhandenen Stammdaten und Zählerstandsdaten der vom Transportkunden im Netzgebiet belieferten Kunden.
- (2) Die Stammdaten und Zählerstände werden sowohl durch den Transportkunden über das Portal als auch durch den Netzbetreiber im Verbrauchsabrechnungssystem des Netzbetreibers erfasst und können jederzeit über das Portal vom Transportkunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden eingegebene bzw. veränderte Stammdaten und Zählerstände mittels der EDIFACT-Formate an das Verbrauchsabrechnungssystem des Transportkunden kommuniziert.

Es erfolgt ein Abweichen im gesamten Prozess Messwertübermittlung (vgl. Anlage zur GeLi Gas, Seiten 61 bis 66). Außerdem erfolgt ein entsprechendes Abweichen im Prozess Lieferantenwechsel (vgl. Anlage zur GeLi Gas, Seite 18, Nummer 11 a und 11 b), im Prozess Lieferende (vgl. Anlage zur GeLi Gas, Seite 36, Nummer 7) und im Prozess Lieferbeginn (vgl. Anlage zur GeLi Gas, Seite 42, Nummer 10). Außerdem erfolgt ein entsprechendes Abweichen von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GeLi Gas im Prozess Stammdatenänderung (vgl. Anlage zur GeLi Gas, Seiten 70 und 72, Nummer 2 und 4). Eine Änderung der Stammdaten ist nicht von der Antwort durch Bestätigung/Ablehnung abhängig.

§ 4 Zugriff auf Stammdaten und Zählerstände

- (1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Transportkunden den Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände über die Portallösung zu gewähren. Vorausset-

zung ist, dass der Transportkunde die seinerseits erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf das Portal schafft.

- (2) Der Netzbetreiber hat nach Annahme des Vertragsangebots 3 Wochen Zeit, um den Zugang einzurichten. Nach Einrichtung des Zugangs erhält der Transportkunde einen Benutzernamen und ein Benutzerkennwort sowie die Online-Adresse, unter der das Portal zu erreichen ist.
- (3) Das Portal steht in der Regel an sieben Tagen die Woche für 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Verfügbarkeit kann vom Netzbetreiber für Wartungsarbeiten unterbrochen werden. Geplante Unterbrechungen sind dem Transportkunden nach Möglichkeit rechtzeitig anzuzeigen. Der Transportkunde verpflichtet sich, Störungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 5 Entgelt

- (1) Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3.000,- EUR zzgl. des jeweils gültigem Umsatzsteuersatzes für die Einrichtung des Portals zu zahlen. Der Betrag wird vor erstmaliger Nutzung des Portals fällig. Weitere dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstandene Aufwendungen werden zu den tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. des jeweils gültigem Umsatzsteuersatzes berechnet.
- (2) Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Vorhaltung des internetbasierten Portals an den Netzbetreiber jeweils im Voraus ein jährliches Entgelt in Höhe von 18 Prozent der einmaligen Kosten gemäß § 5 (1) zzgl. des jeweils gültigem Umsatzsteuersatzes zu zahlen. Wird der Vertrag unterjährig beendet, ist das Entgelt anteilig zu entrichten.
- (3) Werden die Leistungen zur Vereinbarung mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die Stadtwerke berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Transportkunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegen steht.

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Transportkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

§ 6 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Netzbetreiber ist zur ordentlichen Kündigung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes berechtigt, wenn er
- von der Ausnahmeregelung des Tenors 3 GeLi Gas keinen Gebrauch mehr macht,
 - von der „Portallösung“ auf eine andere nach Tenor 3 GeLi Gas zulässige Lösung umstellt,
- oder
- wenn die Bundesnetzagentur Tenor 3 GeLi Gas widerruft.

§ 7 Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten Dritter zu bedienen. Es muss gewährleistet sein, dass diese die Leistungen sach- und fachgerecht durchführen.

§ 8 Gewährleistung und höhere Gewalt

Die Gewährleistung der leistungsverpflichteten Parteien richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Leistungshindernisse aus höherer Gewalt (einschließlich Arbeitskampf und fehlende Selbstbelieferung) lassen für die Dauer der Behinderung die Leistungsverpflichtung entfallen. Fälle höherer Gewalt sind Krieg, Kriegsgefahren, innere Unruhen, Anschläge, Katastrophen, Überschwemmungen, instabile politische Verhältnisse und sonstige von außen kommende, nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich sowie für die Auswahl ihrer Angestellten und externen Dritten, die mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag beauftragt werden.
- (2) Die Schadensersatzhaftung des Netzbetreibers aus vertraglichen, vertragsähnlichen, deliktischen oder sonstigen Rechtsgründen bestimmt sich wie folgt:
In den Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Netzbetreibers, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen haftet der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit der Netzbetreiber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer vertraglichen Leistung übernommen hat, sowie für vertragstypische vorhersehbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 10 Vertragsstrafe

Soweit eine Partei das Portal grob vertragswidrig oder missbräuchlich nutzt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 10.000,- EUR an die andere Partei zu entrichten.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur umfassenden Einhaltung aller datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, sind zu jedem Zeitpunkt vertraulich zu behandeln, soweit nicht zwingende gesetzliche Offenbarungs- oder Auskunftspflichten oder zwingende behördliche oder gerichtliche Anordnungen entgegen stehen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 12 Vertragsübernahme

Es besteht das Recht beider Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis insgesamt auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird mit Zustimmung der anderen Vertragspartei wirksam, eine Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung beinhaltet sämtliche Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung ersetzt und hebt mit Unterzeichnung der Vereinbarung alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Gegenstand der Vereinbarung auf. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Änderung dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet zusammenzuwirken um unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für mögliche Lücken der Vereinbarung.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist – soweit dies zulässigerweise zwischen den Parteien vereinbart werden kann – Chemnitz
- (5) Diese Vereinbarung wird zweifach – einschließlich evtl. beigefügter Anlagen – ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (6) Die zur Umsetzung benannten Ansprechpartner des Netzbetreibers ergeben sich aus der in der Anlage I zu diesem Vertrag beigefügten Auflistung „Kontaktdaten“.

....., den

Chemnitz, den

.....
Transportkunden

.....
Netzbetreiber

Anlage I Kontaktdaten

Anlage I: Kontaktdaten Südsachsen Netz GmbH

Anschrift

Südsachsen Netz GmbH
Straße der Nationen 140
09113 Chemnitz

Ansprechpartner des Netzbetreibers

Lieferantenrahmenverträge Gas

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Anja Jurischka	0371 / 451 – 494	netzwirtschaft@suedsachsen-netz.de

Telefax	0371 / 451 – 493
---------	------------------

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Rene Möckel	0371 / 451 – 507	netzwirtschaft@suedsachsen-netz.de

Telefax	0371 / 451 – 638
---------	------------------

Datenaustausch Bilanzierung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Matthias Klebig	0371 / 451 – 402	abrechnung@erdgas-suedsachsen.de

Telefax	0371 / 451 – 403
---------	------------------

Datenaustausch nach GeLi Gas

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Andreas Reichelt	0371 / 451 – 508	kundenbetreuung@erdgas-suedsachsen.de

Telefax	0371 / 451 – 638
---------	------------------

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.